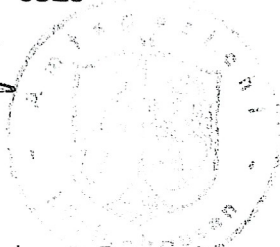



(Benting)
Satzung



des DRK-Ortsvereins Ascheberg-Davensberg

§ 1

Name, Kennzeichen, Bereich

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Coesfeld e. V., den Namen "Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Ascheberg-Davensberg e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ascheberg.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet Ascheberg-Davensberg.
- (5) Die Satzung des Ortsvereines darf der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes und der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V. sowie der Satzung des Kreisverbandes Coesfeld e. V. nicht entgegenstehen.

§ 2

Aufgaben

Der Ortsverein arbeitet nach den Bestimmungen der Genfer Rotkreuz-Abkommen und nach den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen. Er ist als Glied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes tätig und wirkt mit an der Durchführung der dem Deutschen Roten Kreuz obliegenden und diesem durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen übertragenen Angelegenheiten.

Dem Ortsverein können daher folgende Aufgaben obliegen:

- I.
 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
 2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
 3. Mitwirkung beim Sanitätsdienst der Bundeswehr
 4. Suchdienst, Tätigkeit des Amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen
Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
 5. Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Rotkreuz-Abkommen
- II.
 1. Krankenpflege
 2. Krankentransport und Rettungsdienst
 3. Blutspendedienst
 4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 6. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsdienst

- III. 1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte
2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege
3. Jugendhilfe, Jugendbildung
- IV. 1. Unterhaltung caritativer Einrichtungen und Ausbildungsstätten für Erwachsene, Jugendliche und Kinder
2. Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kindergarten-gesetz
- V. Ausbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte
- VI. Mittelbeschaffung
- VII. Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung

§ 3

Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

- (1) Der Ortsverein und seine Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Sämtliche Mittel des Ortsvereins und seiner Einrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Ortsvereines keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Ortsvereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitarbeit im DRK ist grundsätzlich ehrenamtlich; hauptamtliche Kräfte können eingestellt werden, soweit dies notwendig ist.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter eines Ortsvereines können nicht stimmberechtigte Mitglieder eines Organes des Ortsvereines sein.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Ortsvereines können die in seinem Bereich wohnenden oder tätigen Männer, Frauen und Jugendliche ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität und der politischen Gesinnung werden, die über 16 Jahre alt und bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein, über den dessen Vorstand entscheidet.

...

Die Mitglieder sind als Mitglied des Ortsvereines gleichzeitig über den Kreisverband und den Landesverband Westfalen-Lippe Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes.

- (3) Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern, können als korporative Mitglieder des Ortsvereines durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (4) Durch die zustimmende Annahme des bei einer Rotkreuzgemeinschaft des Ortsvereines abgegebenen Aufnahmeantrages durch den Ortsvereinsvorstand wird zugleich die Zugehörigkeit zu dieser Rotkreuzgemeinschaft erworben.
- (5) Personen, die sich um das Rote Kreuz außerordentlich verdient gemacht haben, können über den Kreisvorstand dem Landesverband zur Ernennung als Ehrenmitglied des Ortsvereines vorgeschlagen werden.

§ 5

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder beachten und fördern die Grundsätze und Aufgaben des Roten Kreuzes.
- (2) Jedes Einzelmitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod der natürlichen Person
 - b) Auflösung des korporativen Mitgliedes
 - c) Austritt; der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
 - d) Überweisung an einen anderen DRK-Verband
 - e) Ausschluß; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt, trotz wiederholter Mahnungen seine Pflichten nicht erfüllt oder trotz wiederholter Mahnungen seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
 - f) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand des Ortsvereines. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, jedoch müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder von Rotkreuzgemeinschaften anwesend sein.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Ortsverein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
- (5) Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
Wahlen zum Vorstand sind in der Regel geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht.
- (6) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem von ihm zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- (1) entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zuläßt,
- (2) beschließt über einheitliche Regelungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind (siehe § 10 Abs. 1 Ziff. 2 der Landesverbandsatzung und § 24 Abs. 3 der Satzung des DRK),
- (3) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen,
- (4) beschließt die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- (5) genehmigt den Wirtschaftsplan, der der vorherigen Überprüfung durch den Kreisvorstand bedarf,
- (6) setzt im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung die von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge fest,
- (7) wählt die Mitglieder des Vorstandes. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. e und f ist die "Dienstordnung für Rotkreuz-Gemeinschaften - außer JRK - des Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V." und bei der Wahl des Leiters des JRK die "Ordnung für

...

das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe" anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von einem Bewerber nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt,

- (8) entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisvorstandes über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Ortsvereines,
- (9) beschließt Grundstücksgeschäfte, die der Genehmigung des Kreisvorstandes bedürfen.

§ 11

Der Vorstand des Ortsvereines

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden DRK-Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Arzt
 - e) der Bereitschaftsführerin
 - f) dem Bereitschaftsführer
 - g) dem Leiter des Jugendrotkreuzes
 - h) dem Schriftführer
- (2) Mehrere Ämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und die Ämter des Schatzmeisters, der Bereitschaftsführerin und des Bereitschaftsführers.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer berufen.
- (4) Ist ein Geschäftsführer vorhanden, so gehört er dem Vorstand mit beratender Stimme an (s. § 3 Abs. 4).
- (5) Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist, das gilt auch für Familienangehörige.
- (6) Ist der Ortsverein ein eingetragener Verein, so sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereines werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

§ 12

Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt.

Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen.

- (2) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch wenigstens vierteljährlich, statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Förderung und Koordinierung der Rotkreuzarbeit im Ortsverein,
 - b) Vertretung des Ortsvereines gegenüber dem Kreisverband sowie Verbänden und Einrichtungen und staatlichen und kommunalen Stellen auf Ortsebene,
 - c) Aufstellung und Durchführung des Jahreswirtschaftsplanes und Aufstellung der Jahresrechnung, Aufnahme von Darlehen außerhalb des Jahreswirtschaftsplanes nach Abstimmung mit dem Kreisvorstand,
 - d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung vor der Mitgliederversammlung,
 - e) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - f) Auswahl der Delegierten für die Kreisversammlung,
 - g) Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - h) gegebenenfalls Anstellung und Abberufung eines Geschäftsführers oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiter,
 - i) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des Ortsvereines zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen; dieses gilt nicht für Geschäfte nach § 26 BGB.
- (3) Die Bereitschaftsführerin und der Bereitschaftsführer haben ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Rotkreuz-Gemeinschaften außer dem JRK. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

...

§ 14

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Ortsvereines.
- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Auftrage des Vorstandes übt der Vorsitzende die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer und die oberste Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter aus.
- (4) In Eilfällen kann der Vorsitzende Weisungen erteilen sowie Entscheidungen anstelle des Ortsvereinsvorstandes treffen. Eilfälle sind Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist. Der Vorsitzende hat unverzüglich dem Vorstand über seine Maßnahmen zu berichten.
- (5) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Ortsvereines hinausgehen, ist zuvor die Zustimmung des Vorsitzenden des Kreisverbandes einzuholen.

§ 15

Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern

Die Beurlaubung von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt gemäß § 16 der Satzung des Kreisverbandes.

§ 16

Rotkreuzgemeinschaften

- (1) Rotkreuzgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern innerhalb des Ortsvereines, die sich für die Aufgaben des Roten Kreuzes in besonderem Umfang aktiv einsetzen.
- (2) Die Rotkreuzgemeinschaften arbeiten im Ortsverein an der Erfüllung von Rotkreuzaufgaben. Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen werden geregelt durch die "Dienstordnung für die Rotkreuzgemeinschaften - außer JRK - des Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V.", und die "Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe", die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteile der Satzung sind.

§ 17

Jugendrotkreuz

Innerhalb des Ortsvereines arbeitet das Jugendrotkreuz nach der mit Zustimmung der Landesversammlung vom JRK-Landesdelegiertentag beschlossenen Ordnung in Gruppen und Aktionskreisen als Gemeinschaft von Jugendlichen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Roten Kreuzes bekennen, an deren Verwirklichung mit.

§ 18

Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit im Ortsverein und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
- (2) Er kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 19

Finanzen

- (1) Der Ortsverein beschafft grundsätzlich gemeinsam mit dem Kreisverband Geldmittel.
- (2) Er verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes, der der Überprüfung durch den Kreisvorstand bedarf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das im Besitz des Ortsvereines befindliche Vermögen ist buchmäßig zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.
- (5) Die vom Ortsverein an den Kreisverband oder vom Kreisverband an den Ortsverein abzuführenden Beitragsanteile werden zwischen Ortsverein und Kreisverband abgestimmt und durch die Kreisversammlung festgesetzt.

§ 20

Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Aus der Mitgliedschaft im DRK sich ergebende Streitigkeiten zwischen einem Ortsverein und seinen Rotkreuzgemeinschaften oder seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband oder dem DRK-Landesverband oder Ortsvereinen untereinander werden nach der Schiedsordnung des DRK entschieden, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsstrafen gegenüber DRK-Mitgliedern.

...

§ 21

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Ortsvereines, der Kündigung der Mitgliedschaft im Kreisverband zum Zwecke des Ausscheidens aus dem DRK oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kreisverband, der es nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken entsprechend den Voraussetzungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwenden darf.

§ 22

Geschäftsordnung

Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder einschließlich des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung des Kreisvorstandes in Kraft.

Donat W. Pügg

Hans Kötter

G. Riedel

H. Zuck

K. Hrie

F. Lenz

C. Bornsmann

C. Bornemann

C. Ruff

Erw. Ollendorf

Bärbel Wolf

Oliver Henshorn

Ellena St

Jugend Stange

Elke Tapp